



Detailansicht des Regelungsvorhabens

Ausweitung der HandwerkerAusnahme auf Caterer /Gastronomie (Befreiung von der Mautpflicht)

Aktuell seit 21.05.2026 11:48:08

Angegeben von:

Deutscher Hotellerie- und Gastronomieverband e.V. (DEHOGA Bundesverband) (R001044) am
19.06.2024

Beschreibung:

Ab dem 1. Juli 2024 müssen alle Fahrzeuge mit einer technisch zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3,5 Tonnen für die Benutzung von Bundesfernstraßen Maut entrichten. Von der Mautpflicht ausgenommen werden sollen Fahrten von Handwerkern oder Personen mit handwerksähnlichen Berufen mit Fahrzeugen einer technisch zulässigen Gesamtmasse von weniger als 7,5 Tonnen. Fraglich ist, inwiefern Caterer/Gastronomen auch unter den Anwendungsbereich der HandwerkerAusnahme fallen können.

Zu Regelungsentwurf

1. **Bundesrats-Drucksachennummer:**

BR-Drs. 270/23 (Vorgang) [alle RV hierzu]

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung mautrechtlicher Vorschriften

Zuständiges Ministerium: BMDV (20. WP) [alle RV hierzu]

Betroffene Interessenbereiche (5)

Handel und Dienstleistungen [alle RV hierzu]

Kleine und mittlere Unternehmen [alle RV hierzu]

Sonstiges im Bereich "Wirtschaft" [alle RV hierzu]

Verkehrspolitik [alle RV hierzu]

Mittelstandspolitik

Betroffene Bundesgesetze (1)

BFStrMG [alle RV hierzu]

Zu diesem RV abgegebene grundlegende Stellungnahmen/Gutachten (1)

1. SG2406130067 (PDF - 4 Seiten)

Adressatenkreis:

Versendet am 02.05.2024 an:

Bundesregierung

Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV) (20. WP) [alle SG dorthin]